



# **RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1980**

**SICHERHEITSRAT**

**OFFIZIELLES PROTOKOLL: FÜNFUNDREISSIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN  
New York 1982**

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band umfaßt das Jahr 1980 und enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rats zu Sachfragen sowie einige Beschlüsse zu den wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter allgemeinen Überschriften zum jeweiligen Thema zusammengefaßt und danach nochmals in zwei Teilen angeordnet. Die Reihenfolge der Fragen in den beiden Teilen entspricht der Reihenfolge ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat in dem betreffenden Jahr; bei jeder Frage werden die Resolutionen und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1980 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentenummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

**BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE**

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor). Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

	<u>Seite</u>
MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1980 .....	VII
RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRAT IM JAHR 1980 ..	1
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen</u>	
Schreiben der Ständigen Vertreter Ägyptens, Australiens, der Bahamas, Bahraïns, Bangladeschs, Belgiens, Chiles, Chinas, Dänemarks, Deutschlands, Bundesrepublik, der Dominikanischen Republik, Ekuadors, El Salvadors, Fidschis, Griechenlands, Haitis, Honduras, Indonesiens, Islands, Italiens, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kostarikas, Liberias, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Omans, Pakistans, Panamas, Papua-Neuguineas, der Philippinen, Portugals, Samoas, St. Lucias, Saudi-Arabiens, Schwedens, Senegals, Singapurs, Somalias, Spaniens, Surinames, Thailands, der Türkei, Ugandas, Uruguays, Venezuelas, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Januar 1980 .....	1
Die Lage in Namibia .....	4
Beschwerde Sambias .....	4
Die Frage der Situation in Südrhodesien .....	5
Die Lage im Mittleren Osten .....	8
Beschwerde Sambias über Südafrika .....	41
Die Frage Südafrikas .....	44
Die Lage auf Zypern .....	49
Beschwerde Angolas gegen Südafrika .....	53
Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1980 .....	56

	<u>Seite</u>
Die Lage zwischen dem Irak und Iran .....	57
 <u>Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u>	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen ...	61
Internationaler Gerichtshof:	
Datum der Wahlen zur Besetzung zweier freier Sitze im Internationalen Gerichtshof .....	63
1980 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGE- NOMMENE PUNKTE .....	65
VERZEICHNIS DER 1980 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN .....	67

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1980

1980 hatte der Sicherheitsrat folgende Mitglieder:

Bangladesch

China

Deutsche Demokratische Republik

Frankreich

Jamaika

Mexiko

Niger

Norwegen

Philippinen

Portugal

Sambia

Tunesien

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vereinigte Staaten von Amerika

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS

IM JAHR 1980

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen

SCHREIBEN DER STÄNDIGEN VERTRETER ÄGYPTENS,  
AUSTRALIENS, DER BAHAMAS, BAHRAINS, BANGLADESCHS,  
BELGIENS, CHILES, CHINAS, DÄNEMARKS, DEUTSCH-  
LANDS, BUNDESREPUBLIK, DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK,  
EKUADORS, EL SALVADORS, FIDSCHIS, GRIECHENLANDS,  
HAITIS, HONDURAS, INDONESIA, ISLANDS, ITALIENS,  
JAPANS, KANADAS, KOLUMBIENS, KOSTARIKAS, LIBERIAS,  
LUXEMBURGS, MALAYSIAS, NEUSEELANDS, DER NIEDERLANDE,  
NORWEGENS, OMANS, PAKISTANS, PANAMAS, PAPUA-NEU-  
GUINEAS, DER PHILIPPINEN, PORTUGALS, SAMOAS, ST. LUCIAS,  
SAUDI-ARABIENS, SCHWEDENS, SENEGALS, SINGAPURS,  
SOMALIAS, SPANIENS, SURINAMES, THAILANDS, DER TÜRKEI,  
UGANDAS, URUGUAYS, VENEZUELAS, DES VEREINIGTEN  
KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER  
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA AN DEN PRÄSIDENTEN  
DES SICHERHEITSRATS VOM 3. JANUAR 1980

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2185. Sitzung vom 5. Januar 1980, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Australiens, Bulgariens, des Demokratischen Kampuchea, Japans, Kanadas, Kolumbiens,

Malaysias, Neuseelands, Pakistans, Polens, Saudi-Arabiens und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben der Vertreter Ägyptens, Australiens, der Bahamas, Bahraïns, Bangladeschs, Belgiens, Chiles, Chinas, Dänemarks, Deutschlands, Bundesrepublik, der Dominikanischen Republik, Ekuadors, El Salvadors, Fidschis, Griechenlands, Haitis, Honduras, Indonesiens, Islands, Italiens, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kostarikas, Liberias, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Omans, Pakistans, Panamas, Papua-Neuguineas, der Philippinen, Portugals, Samoas, St. Lucias, Saudi-Arabiens, Schwedens, Senegals, Singapurs, Somalias, Spaniens, Surinames, Thailands, der Türkei, Ugandas, Uruguays, Venezuelas, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Januar 1980 (S/13724 mit Add.1/) 2/"

Der Rat beschloß auf seiner 2186. Sitzung vom 5. Januar 1980, die Vertreter Kostarikas, Liberias, der Mongolei, Somalias und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2187. Sitzung vom 6. Januar 1980, die Vertreter Italiens, Spaniens, der Tschechoslowakei und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2188. Sitzung vom 6. Januar 1980, die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande, Venezuelas und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2189. Sitzung vom 7. Januar 1980 beschloß der Rat, die Vertreter Chiles, Jugoslawiens, der Laotischen Volksdemokratischen Republik und Panamas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

---

1/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1980

2/ Später setzten auch Samoa und Somalia ihre Unterschrift unter dieses Schreiben (S/13724/Add.2 /vgl. Fußnote 1/) und wurden in der Tagesordnung der 2186. und der folgenden Sitzungen angeführt.



Der Rat beschloß auf seiner 2190. Sitzung vom 7. Januar 1980, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 462 (1980)

vom 9. Januar 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des in Dokument S/Agenda/2185 enthaltenen Tagesordnungspunkts seiner 2185. Sitzung,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er mangels Einstimmigkeit seiner ständigen Mitglieder auf seiner 2190. Sitzung nicht in der Lage war, seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wahrzunehmen,

beschließt die Einberufung einer Notstandssondertagung der Generalversammlung zur Behandlung der in Dokument S/Agenda/2185 enthaltenen Frage.

Auf der wiederaufgenommenen 2190. Sitzung mit 12 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Deutsche Demokratische Republik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) und 1 Enthaltung (Sambia) verabschiedet.

DIE LAGE IN NAMIBIA 3/

Beschluß

Mit Schreiben vom 9. Januar 1980 4/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß er beabsichtigte, mit Einverständnis des Rats mit den in seinem Bericht vom 20. November 1979 5/ erwähnten detaillierten technischen Erörterungen fortzufahren und zu diesem Zweck Generalleutnant Prem Chand zuerst zum designierten Befehlshaber und später zum Befehlshaber des militärischen Teils der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (UNTAG) zu ernennen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1980 6/ informierte der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich habe Ihr Schreiben vom 9. Januar 1980 über die Durchführung von Sicherheitsratsresolution 435 (1978) den Mitgliedern des Rats zur Kenntnis gebracht. Sie haben die Frage in informellen Beratungen am 12. Januar behandelt und stimmen dem in Ihrem Brief enthaltenen Vorschlag zu."

BESCHWERDE SAMBIAS 7/

Beschluß

Mit Note vom 22. Januar 1980 8/ teilte der Ratspräsident unter Bezugnahme auf seine Mitteilungen vom 30. November und 12. Dezember 1979 9/ mit, daß nach Konsultationen zwischen Ratsmitgliedern zu dieser Frage Einigung darüber erzielt worden sei,

---

4/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1980, Dokument S/13740

5/ Ebd., Thirty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1979, Dokument S/13634

6/ S/13741

7/ Resolutionen oder Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1969, 1973, 1978 und 1979 verabschiedet.

8/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1980, Dokument S/13755

9/ Ebd., Thirty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1979, Dokumente S/13669 und S/13685

daß sich der gemäß Resolution 455 (1979) zur Beschwerde Sambias eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß des Sicherheitsrats für die Zwecke der Vorlage seines bis zum 31. Januar fälligen vollständigen Berichts weiterhin aus den in Ziffer 3 der Mitteilung vom 30. November erwähnten Staaten zusammensetzen werde.

## DIE FRAGE DER SITUATION IN SÜDRHODESIEN 10/

### Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2192. Sitzung vom 30. Januar 1980, die Vertreter Ägyptens, Botswanas, Kubas, Liberias, Malawis, Mosambiks, Somalias, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Frage der Situation in Südrhodesien: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Malawis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. Januar 1980 (S/13764)" 11/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen der Vertreter Nigers, Sambias und Tunesiens 12/ Herrn Tirivafi Kanai und Herrn Johnstone Makatini gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2193. Sitzung vom 31. Januar 1980, die Vertreter Algeriens, Jugoslawiens und Nigerias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2194. Sitzung vom 31. Januar 1980, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2195. Sitzung vom 1. Februar 1980, die Vertreter Ghanas, Kenias und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

---

10/ Resolutionen oder Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1963, 1965, 1966, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1976, 1977, 1978 und 1979 verabschiedet

11/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1980

12/ Dokumente S/13770 und S/13771 im Protokoll der 2192. Sitzung

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen der Vertreter Nigers, Samibias und Tunesiens 13/ Herrn Callistus Ndlovu gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 463 (1980)

vom 2. Februar 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der jüngsten Entwicklungen in Südrhodesien (Simbabwe),

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Lage in Südrhodesien, insbesondere auf Resolution 460 (1979),

im Hinblick darauf, daß die Londoner Lancaster-House-Konferenz Einigung über die Verfassung für ein freies und unabhängiges Simbabwe mit einer echten Mehrheitsregierung, über Vorkehrungen zur Inkraftsetzung dieser Verfassung und über einen Waffenstillstand erzielt hat,

ferner im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Wiederaufnahme ihrer Verantwortung als Verwaltungsmacht sich dazu verpflichtet hat, Südrhodesien auf der Grundlage freier und demokratischer Wahlen zu entkolonialisieren, die Südrhodesien in Übereinstimmung mit den Zielen der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 zu einer echten, für die internationale Gemeinschaft akzeptablen Unabhängigkeit führen,

besorgt über die zahlreichen Verletzungen der Bestimmungen des Lancaster-House-Abkommens,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 7 der Resolution 460 (1979), in der die Verwaltungsmacht aufgefordert wird, sicherzustellen, daß mit Ausnahme der nach dem Lancaster-House-Abkommen vorgesehenen Streitkräfte keine südafrikanischen oder anderen fremden regulären Streitkräfte oder Söldnerstreitkräfte in Südrhodesien verbleiben oder dorthin kommen,

---

13/ Dokument S/13776 im Protokoll der 2195. Sitzung

1. bekräftigt das unveräußerliche, in der Charta der Vereinten Nationen verankerte und mit den Zielen der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) übereinstimmende Recht des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit;

2. fordert alle Beteiligten auf, das Lancaster-House-Abkommen zu befolgen;

3. fordert die Verwaltungsmacht auf, sicherzustellen, daß das Lancaster-House-Abkommen sowohl dem Buchstaben als auch dem Geist nach uneingeschränkt und unparteiisch verwirklicht wird;

4. hat zwar die Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Abzug der südafrikanischen Truppen von der Beit-Brücke zur Kenntnis genommen, fordert die britische Regierung jedoch auf, dafür zu sorgen, daß alle etwaigen weiteren südafrikanischen regulären Streitkräfte oder Söldnerstreitkräfte sofort, vollständig und bedingungslos aus Südrhodesien abgezogen werden;

5. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit gewährleistet wird, daß die dafür in Frage kommenden Bürger Simbabwes ohne Beschränkung am bevorstehenden Wahlvorgang teilnehmen können; darunter fallen u.a. folgende Maßnahmen:

a) die rasche und ungehinderte Rückführung im Exil lebender bzw. geflohener Bürger Simbabwes gemäß dem Lancaster-House-Abkommen;

b) die Freilassung aller politischen Gefangenen;

c) die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Lancaster-House-Abkommens durch alle Streitkräfte sowie gemäß diesem Abkommen die sofortige Beschränkung der rhodesischen Streitkräfte und der Hilfstruppen auf ihre Stützpunkte;

d) die Gleichbehandlung aller Parteien des Abkommens und

e) die Aufhebung aller Notstandsmaßnahmen und -verordnungen, die im Widerspruch zur Abhaltung freier und fairer Wahlen stehen;

6. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs zugleich auf, in Südrhodesien Verhältnisse zu schaffen, die freie und faire Wahlen garantieren, um so die Gefahr abzuwenden, daß das Lancaster-House-Abkommen zusammenbricht, was schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben könnte;

7. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, alle südafrikanischen politischen Gefangenen, darunter auch in Südrhodesien gefangene Freiheitskämpfer, freizulassen und zu gewährleisten, daß sie unbehindert in jedes Land ihrer Wahl gelangen können;

8. verurteilt nachdrücklich die Einmischung des rassistischen Regimes in Südafrika in die inneren Angelegenheiten Südrhodesiens;

9. fordert alle Mitgliedstaaten auf, lediglich die ohne Zwang und unter fairen Bedingungen zustande gekommene Entscheidung des Volkes von Simbabwe zu respektieren;

10. beschließt, die Situation in Südrhodesien so lange weiter zu verfolgen, bis das Territorium die volle Unabhängigkeit unter einer echten Mehrheitsregierung erlangt.

Auf der 2196. Sitzung mit  
14 Stimmen ohne Gegenstimme  
verabschiedet 14/.

#### DIE LAGE IM MITTLEREN OSTEN 15/

##### Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2199. Sitzung vom 22. Februar 1980, die Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens, Jugoslawiens, Kubas, Marokkos und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. Februar 1980 (S/13801) 16/;

---

14/ Ein Mitglied (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) nahm an der Abstimmung nicht teil

15/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978 und 1979

16/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1980

"Schreiben des Ständigen Vertreters von Marokko bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. Februar 1980 (S/13802)" 16/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Verabschiedet mit 10 Stimmen  
bei einer Gegenstimme (Ver-  
einigte Staaten von Amerika)  
und 4 Enthaltungen (Frankreich,  
Norwegen, Portugal, Vereinig-  
tes Königreich Großbritannien  
und Nordirland).

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters von Tunesien 17/ Herrn Clovis Maksoud und Herrn Fahd Qawasma gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2200. Sitzung vom 25. Februar 1980, die Vertreter Algeriens, Pakistans und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2201. Sitzung vom 26. Februar 1980, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2202. Sitzung vom 27. Februar 1980, die Vertreter Indonesiens, Kuwaits und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

---

17/ Dokumente S/13819 und S/13814 im Protokoll der 2199. Sitzung

Resolution 465 (1980)

vom 1. März 1980

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme der in den Dokumenten S/13450 mit Korr. 1 und Add. I 18/ sowie S/13679 19/ enthaltenen Berichte der Sicherheitsratskommission gemäß Resolution 446 (1979) zur Überprüfung der Siedlungssituation in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems vom 22. März 1979,

ferner in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens 20/ bzw. des Ständigen Vertreters Marokkos, des Vorsitzenden der Islamischen Gruppe 21/,

mit tiefem Bedauern über die Weigerung Israels, die Kommission zu unterstützen, und mit Bedauern über die formelle Zurückweisung der Resolutionen 446 (1979) und 452 (1979) durch Israel,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 22/ auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

den Beschluß der Regierung Israels beklagend, die israelischen Siedlungen in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten offiziell zu unterstützen,

tief besorgt über die Praktiken der israelischen Behörden bei der Durchführung dieser Siedlungspolitik in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und über deren Folgen für die dortige arabische und palästinensische Bevölkerung,

---

18/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1979

19/ Ebd., Supplement for October, November and December 1979

20/ Ebd., Thirty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1980, Dokument S/13801

21/ Ebd., Dokument S/13802

22/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, S. 287; deutsche Fassung in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland), 1954 II S.917



unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum unparteilichen Schutz privaten und öffentlichen Land- und Sacheigentums sowie der Wasserressourcen zu erwägen,

eingedenk des besonderen Status Jerusalems und insbesondere der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und religiösen Charakter der Heiligen Stätten dieser Stadt zu schützen und zu erhalten,

mit dem Hinweis auf die ernstesten Auswirkungen, die diese Siedlungspolitik notwendigerweise auf jeden Versuch zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten haben muß,

unter Hinweis auf einschlägige Sicherheitsratsresolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 237 (1967), 252 (1968), 267 (1969), 271 (1969) und 298 (1971) sowie die auf Konsens beruhende Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats 23/,

nach der Bitte an Herrn Fahd Qawasmeh, den Bürgermeister von Al-Khalil (Hebron), das zum besetzten Gebiet gehört, den Rat mit Informationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zu versorgen,

1. würdigt die Arbeit der Sicherheitsratskommission gemäß Resolution 446 bei der Erstellung des in Dokument S/13679 enthaltenen Berichts;

2. nimmt die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Kommissionsberichts an;

3. fordert alle Beteiligten, insbesondere die Regierung Israels auf, die Kommission zu unterstützen;

4. beklagt nachdrücklich den Beschluß Israels, dem Bürgermeister Fahd Qawasmeh die freie Ausreise zum Zweck seines Erscheinens vor dem Sicherheitsrat zu verbieten, und ersucht Israel, ihn zum genannten Zweck ungehindert an den Sitz der Vereinten Nationen reisen zu lassen;

5. stellt fest, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems bzw. irgendeines Teils dieser Gebiete

keine Rechtsgültigkeit besitzen und daß Israels Politik und Praxis, Teile seiner Bevölkerung sowie Neueinwanderer in den genannten Gebieten anzusiedeln, eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellt und ferner ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten bildet;

6. beklagt nachdrücklich die ständige und beharrliche Fortführung dieser Politiken und Praktiken durch Israel und fordert die Regierung und das Volk Israels auf, diese Maßnahmen rückgängig zu machen, die bestehenden Siedlungen vollständig aufzulösen und insbesondere die Errichtung, den Bau und die Planung von Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems schnellstens einzustellen;

7. fordert alle Staaten auf, Israel keinerlei Hilfe zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist;

8. ersucht die Kommission, die Lage in bezug auf Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems weiterhin zu prüfen, die besorgniserregende Verknappung der natürlichen Ressourcen, vor allem der Wasserressourcen, von der berichtet wurde, im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes dieser wichtigen natürlichen Ressourcen der besetzten Gebiete zu untersuchen und die Durchführung dieser Resolution genauestens zu überwachen;

9. ersucht die Kommission, dem Sicherheitsrat bis 1. September 1980 Bericht zu erstatten, und beschließt, danach so bald wie irgend möglich zur Behandlung des Berichts und der vollständigen Durchführung dieser Resolution zusammenzutreten.

Einstimmig auf der 2203.  
Sitzung verabschiedet.

### Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2204. Sitzung vom 31. März 1980, die Vertreter Ägyptens, Iraks, Israels, Jordaniens und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punkts teilzunehmen:

"Die Frage der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk:

"Schreiben des amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. März 1980 (S/13832) 16/;

"Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. März 1980 (S/13855)" 16/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden und den Berichterstatter des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters von Tunesien 24/ Herrn Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2205. Sitzung vom 3. April 1980, die Vertreter Algeriens, Indiens, Jugoslawiens und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2207. Sitzung vom 8. April 1980, die Vertreter Bahraïns, Kubas, Madagaskars, Marokkos und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

---

24/ Dokument S/13867 im Protokoll der 2204. Sitzung

Der Rat beschloß auf seiner 2208. Sitzung vom 9. April 1980, die Vertreter Jemens und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2212. Sitzung vom 13. April 1980, den Vertreter des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punkts teilzunehmen:

"Die Lage im Mittleren Osten:

"Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. April 1980 (S/13885) 25/;

"Sonderbericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/13888)" 25/.

Der Rat beschloß auf seiner 2213. Sitzung vom 14. April 1980, die Vertreter Israels, Jordaniens und der Niederlande einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei der Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 7 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Tunesiens 26/ Herrn Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2214. Sitzung vom 14. April 1980, die Vertreter Irlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

---

25/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980

26/ Dokument S/13890 im Protokoll der 2213. Sitzung

Der Rat beschloß auf seiner 2215. Sitzung vom 15. April 1980, die Vertreter Nigerias und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2217. Sitzung vom 18. April 1980, die Vertreter Fidschis und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident bekannt, daß er ermächtigt worden sei, folgende Erklärung abzugeben, die die Zustimmung der Ratsmitglieder gefunden habe:

"Der Sicherheitsrat hat mich ermächtigt, im Namen seiner Mitglieder folgende Erklärung abzugeben, bevor Maßnahmen hinsichtlich der Resolution getroffen werden, die der Sicherheitsrat bezüglich der allgemeinen Lage im Libanon und der feindseligen Akte gegen den Libanon, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon und die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands gegenwärtig behandelt.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind schockiert und empört über den Bericht, den der Rat über die Angriffe auf die Truppe und die kaltblütige Ermordung von friedenssichernden Soldaten durch die De-facto-Truppen erhalten hat.

"Dieser unerhörte barbarische Akt gegen eine friedenssichernde Truppe ist eine direkte Herausforderung und geschieht in offener Verachtung der Autorität des Sicherheitsrats und des Auftrags der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das schärfste all jene, die für diesen empörenden Akt mitverantwortlich sind. Der Rat bekräftigt seine Absicht, entschlossen die Maßnahmen zu treffen, die die Situation erfordert, um es der Truppe zu ermöglichen, die sofortige und totale Kontrolle über ihr gesamtes Operationsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen zu erlangen.

"Der Rat drückt der Regierung Irlands und den Familien der Opfer sein tiefstes Mitgefühl aus.

"Der Rat spricht den Befehlshabern und Soldaten der Truppe für ihr tapferes Vorgehen und den Beobachtern der Vereinten Nationen für ihren unter den widrigsten Umständen bewiesenen Mut seine Anerkennung aus 27/."

Der Rat beschloß auf seiner 2218. Sitzung vom 24. April 1980, auf Ersuchen des Vertreters Tunesiens 28/ Herrn Hammadi Essid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 467 (1980)

vom 24. April 1980

Der Sicherheitsrat,

auf Antrag der Regierung des Libanon tätig werdend 29/,

nach eingehender Beschäftigung mit dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 11. April 1980 30/ und den anschließenden Erklärungen, Berichten und Addenda,

nach seiner Stellungnahme in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. April 1980 27/,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 427 (1978), 434 (1978), 444 (1979), 450 (1979) und 459 (1979),

unter Hinweis auf das Mandat und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 31/ dargelegt und mit Resolution 426 (1978) bestätigt, wozu nach insbesondere gilt,

a) daß "die Truppe in der Lage sein muß, als integrierte und leistungsfähige militärische Einheit zu operieren";

b) daß "die Truppe über die erforderliche Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und die anderen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Hilfen verfügen muß";

c) daß "die Truppe nur zur Selbstverteidigung Gewalt anwenden darf";

---

28/ Dokument S/13903 im Protokoll der 2218. Sitzung

29/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980, Dokument S/13885

30/ Ebd., Dokument S/13888

31/ Ebd., Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978, Dokument S/12611

d) daß "zur Selbstverteidigung auch der Widerstand gegen gewaltsame Versuche gehört, sie an der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Mandat des Sicherheitsrats zu hindern";

1. bekräftigt seine Entschlossenheit zur Durchführung der obengenannten Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) und 459 (1979), in dem gesamten, der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon anvertrauten Operationsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen;

2. verurteilt alle den obengenannten Resolutionen zuwiderlaufenden Handlungen und beklagt insbesondere lebhaft

a) jede Verletzung der libanesischen Souveränität und territorialen Integrität;

b) die militärische Intervention Israels im Libanon;

c) alle Gewaltakte in Verletzung des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und dem Libanon 32/;

d) die militärische Unterstützung der sogenannten "De-facto-Streitkräfte";

e) alle Handlungen, die eine Störung der Organisation der Vereinten Nationen für die Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) darstellen;

f) alle gegen die Truppe und in ihrem Operationsgebiet oder unter Durchquerung derselben begangenen feindseligen Handlungen als Zuwiderhandlungen gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats;

g) jede Behinderung der Fähigkeit der Truppe, den vollständigen Abzug israelischer Truppen aus dem Libanon zu bestätigen, die Einstellung der Feindseligkeiten zu überwachen, den friedlichen Charakter des Operationsgebiets zu gewährleisten, Bewegungen zu kontrollieren und zur wirksamen Wiederherstellung der Souveränität des Libanon für erforderlich erachtete Maßnahmen zu ergreifen;

h) Handlungen, die beim Personal der Truppe und der Organisation der Vereinten Nationen für die Überwachung des Waffenstillstands zu Verlusten an Menschenleben und zu Verwundungen geführt haben, die Belästigung und Mißhandlung dieses Personals,

die Unterbrechung von Nachrichtenverbindungen sowie die Zerstörung von Sachwerten und Material;

3. verurteilt die absichtliche Bombardierung des Hauptquartiers der Truppe und vor allem des Feldlazarets, das gemäß dem Völkerrecht besonderen Schutz genießt;

4. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und der beteiligten Regierungen, die Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen und die Truppe in die Lage zu versetzen, ihr Mandat wirksam und ohne Einmischung durchzuführen;

5. würdigt die große Zurückhaltung der Truppe bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unter sehr widrigen Umständen;

6. lenkt die Aufmerksamkeit auf die im Mandat enthaltenen Bestimmungen, nach denen die Truppe Gebrauch von ihrem Selbstverteidigungsrecht machen könnte;

7. lenkt die Aufmerksamkeit auf das Mandat der Truppe, dem zufolge die Truppe sich mit allen Kräften darum bemüht, eine Wiederaufnahme der Kämpfe zu verhindern und dafür zu sorgen, daß ihr Operationsgebiet für keinerlei feindselige Aktivitäten benutzt wird;

8. ersucht den Generalsekretär, auf geeigneter Ebene eine Zusammenkunft der Gemischten israelisch-libanesischen Waffenstillstandskommission einzuberufen, damit diese präzise Empfehlungen abgeben und das Allgemeine Waffenstillstandsabkommen im Hinblick auf die Wiederherstellung der Souveränität des Libanon über sein gesamtes Hoheitsgebiet bis zu den international anerkannten Grenzen reaktivieren kann;

9. fordert alle beteiligten Parteien und alle, die irgendeine Hilfestellung leisten können, dazu auf, gemeinsam mit dem Generalsekretär die Truppe in die Lage zu versetzen, ihr Mandat zu erfüllen;

10. erkennt an, daß dringend alle Mittel und Wege, einschließlich einer Verstärkung der Kapazität der Truppe zur Erfüllung aller Aspekte ihres Mandats, untersucht werden müssen, mit denen für die volle Durchführung der Resolution 425 (1978) gesorgt werden kann;



11. ersucht den Generalsekretär, sobald wie möglich über die Fortschritte bei diesen Initiativen und über die Einstellung der Feindseligkeiten zu berichten.

Auf der 2218. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (Deutsche Demokratische Republik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

### Beschlüsse

Mit Schreiben vom 28. April 1980 33/ setzte der Generalsekretär den Rat von seiner Absicht in Kenntnis, vorbehaltlich der üblichen Konsultationen und für den Fall und den Zeitpunkt eines Ratsbeschlusses über die Verlängerung des Mandats der Truppe die von der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon abgezogene norwegische Sanitätseinheit durch eine Sanitätseinheit aus Schweden zu ersetzen. Mit Schreiben vom 29. April 34/ informierte der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich habe Ihr Schreiben vom 28. April 1980 den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht. Sie haben diese Angelegenheit am 29. April in Konsultationen erörtert und dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zugestimmt.

"Der Vertreter Chinas hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß China, das nicht an der Abstimmung über die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) teilgenommen hat, sich von dieser Angelegenheit distanzieren."

Der Rat beschloß auf seiner 2219. Sitzung vom 29. April 1980, die Vertreter Bulgariens, Guyanas, Katars, Saudi-Arabiens, Somalias, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der weiteren Erörterung des folgenden Punkts teilzunehmen:

---

33/ Ebd., Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980, Dokument S/13916

34/ S/13917

"Die Frage der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk:

"Schreiben des amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. März 1980 (S/13832) 16/;

"Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. März 1980 (S/13855) 16/".

Der Rat beschloß auf seiner 2220. Sitzung vom 30. April 1980, den Vertreter des Demokratischen Jemen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2221. Sitzung vom 8. Mai 1980, die Vertreter Israels und Jordaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Mai 1980 (S/13926)" 25/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Resolution 468 (1980)

ub

vom 8. Mai 1980

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen von 1949 35/,

tief besorgt über die Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie des Scheria-Richters von Hebron durch die militärischen Besatzungsbehörden Israels,

1. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht auf, diese illegalen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ausgewiesenen palästinensischen Führern die sofortige Rückkehr zu ermöglichen, damit sie die Ämter, in die sie gewählt und eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

2. ersucht den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Auf der 2221. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vertreter Jugoslawiens einzuladen, im Zusammenhang mit der Würdigung zum Andenken an den Präsidenten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Seine Exzellenz Josip Broz Tito eine Erklärung abzugeben.

Der Rat beschloß auf seiner 2222. Sitzung vom 20. Mai 1980, die Vertreter Israels und Jordaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an

---

35/ Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, S. 287); s.auch Fußnote 22

der Erörterung des Punkts "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters von Jordanien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Mai 1980 (S/13941)" 25/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Tunesiens 36/ Herrn Fahd Qawasma, Herrn Mohamed Milhem und Herrn Rajab Attamimi gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 469 (1980)

vom 20. Mai 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des vom Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 468 (1980) vom 13. Mai 1980 vorgelegten Berichts 37/,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 22/ und insbesondere Artikel 1, welcher lautet: "Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten

36/ Dokument S/13942 im Protokoll der 2222. Sitzung

37/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980, Dokument S/13938

und seine Einhaltung durchzusetzen" sowie Artikel 49, welcher lautet: "Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt",

1. beklagt lebhaft, daß die Regierung Israels der Sicherheitsratsresolution 468 (1980) nicht nachgekommen ist;

2. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht erneut auf, die von den israelischen Militärbesatzungsbehörden mit der Ausweisung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie des Scheria-Richters von Hebron getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ausgewiesenen palästinensischen Führern die sofortige Rückkehr zu ermöglichen, damit sie die Ämter, in die sie gewählt und eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

3. spricht dem Generalsekretär für seine Bemühungen seine Anerkennung aus und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen, um die sofortige Durchführung dieser Resolution zu gewährleisten, sowie dem Sicherheitsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Ergebnisse seiner Bemühungen zu berichten.

Auf der 2223. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

#### Beschluß

Der Rat beschloß auf seiner 2224. Sitzung vom 30. Mai 1980, die Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/13957)" 25/ fortzusetzen.

Resolution 470 (1980)

vom 30. Mai 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 38/,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 30. November 1980, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2224. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet 39/.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 470 (1980) folgende Erklärung im Namen der Ratsmitglieder ab:

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Erneuerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung zu der soeben verabschiedeten Resolution abzugeben:

---

38/ Ebd., Dokument S/13957

39/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil

"Bekanntlich stellt der Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 38/ unter Ziffer 26 fest, daß 'Trotz der gegenwärtigen Ruhe im israelisch-syrischen Sektor die Lage im Mittleren Osten insgesamt gesehen weiterhin potentiell gefährlich ist, woran sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte einschließende Lösung des Mittelostproblems herbeigeführt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats" 40/.

Der Rat beschloß auf seiner 2226. Sitzung vom 5. Juni 1980, die Vertreter Ägyptens, Bahraïns, Israels und Jordaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Juni 1980 (S/13977)" 25/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Resolution 471 (1980)

vom 5. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

unter erneutem Hinweis auf das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 und insbe-

40/ Dokument S/13970 im Protokoll der 2224. Sitzung

sondere auf Artikel 27 dieses Abkommens, in dem es unter anderem heißt:

"Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person ... Sie werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung ... geschützt.",

erneut erklärend, daß das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 468 (1980) und 469 (1980),

in Bekräftigung seiner Resolution 465 (1980), in der der Rat feststellte, "daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der palästinensischen oder anderer seit 1967 besetzter arabischer Gebiete, einschließlich Jerusalems bzw. irgendeines Teils dieser Gebiete, keine Rechtsgültigkeit besitzen und daß Israels Politik und Praxis, Teile seiner Bevölkerung sowie Neueinwanderer in den genannten Gebieten anzusiedeln, eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellt und ferner ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten bildet", und in der er nachdrücklich "die ständige und beharrliche Fortführung dieser Politiken und Praktiken durch Israel" beklagte,

empört über die Mordanschläge auf die Bürgermeister von Nablus, Ramallah und Al Bireh,

tief besorgt, daß es den jüdischen Siedlern in den besetzten arabischen Gebieten gestattet ist, Waffen mit sich zu führen, wodurch sie in der Lage sind, Verbrechen an der arabischen Zivilbevölkerung zu begehen,

1. verurteilt die Mordanschläge auf die Bürgermeister von Nablus, Ramallah und Al Bireh und fordert die sofortige Festnahme und Verurteilung der Täter;

2. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß Israel als Besatzungsmacht der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten keinen ausreichenden Schutz gemäß den Bestimmungen des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten gewährt hat;

3. fordert die Regierung Israels auf, den Opfern für den aufgrund dieser Verbrechen erlittenen Schaden eine angemessene Entschädigung zu leisten;



4. fordert die Regierung Israels erneut auf, die Bestimmungen des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten sowie die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats zu achten und zu befolgen;

5. fordert alle Staaten erneut auf, Israel keinerlei Unterstützung zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist;

6. bekräftigt die dringende Notwendigkeit einer Beendigung der bereits seit 1967 währenden Besetzung der arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems durch Israel;

7. ersucht den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Auf der 2226. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

#### Beschlüsse

In einer Note vom 16. Juni 1980 41/ erklärte der Ratspräsident, der Rat habe nach informellen Konsultationen beschlossen, die ursprüngliche Zusammensetzung der Sicherheitsratskommission gemäß Resolution 446 (1979) zur Untersuchung der Siedlungssituation in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems beizubehalten.

Der Rat beschloß auf seiner 2232. Sitzung vom 17. Juni 1980, die Vertreter Irlands, Israels, des Libanon und der Niederlande einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/13994)" 25/ teilzunehmen.

---

41/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980, Dokument S/1400

Resolution 474 (1980)

vom 17. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 427 (1978), 434 (1979), 444 (1979), 450 (1979), 459 (1979) und 467 (1980) sowie die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. April 1980 27/,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juni 1980 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon 42/,

auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend und mit Besorgnis die in ihren Schreiben an den Sicherheitsrat vom 8. Mai 1980 43/, 17. Mai 1980 44/ und 27. Mai 1980 45/ aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis nehmend,

in der Überzeugung, daß die derzeitige Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Mittleren Osten hat,

in Bekräftigung seiner Forderung nach strikter Achtung der territorialen Integrität, Einheit, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen,

in Würdigung der Leistungen der Truppe, jedoch mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung angesichts der Hindernisse, die einer uneingeschränkten Entfaltung der Kräfte der Truppe und ihrer Bewegungsfreiheit nach wie vor im Wege stehen, und der Bedrohungen ihrer Sicherheit und der Sicherheit ihres Hauptquartiers,

1. beschließt, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon um einen Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 19. Dezember 1980, zu verlängern, und erklärt erneut seine Entschlossenheit im Hinblick auf die uneingeschränkte Ausübung des Mandats der Truppe in ihrem gesamten Operationsbereich bis zu den international anerkannten Grenzen im Einklang mit dem Auftrag und den Richtlinien, wie sie in den diesbezüglichen Sicherheitsratsresolutionen niedergelegt und bekräftigt sind;

---

42/ Ebd., Dokument S/13994

43/ Ebd., Dokument S/13931

44/ Ebd., Dokument S/13946

45/ Ebd., Dokument S/13962

2. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon und schließt sich den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen voll an;

3. verurteilt nachdrücklich alle den Bestimmungen des Mandats zuwiderlaufenden Aktivitäten und insbesondere die anhaltenden Gewaltakte, die die Truppe an der Erfüllung ihres Auftrags hindern;

4. nimmt die vom Generalsekretär schon ergriffenen Schritte zur Einberufung einer Zusammenkunft der Gemischten israelisch-libanesischen Waffenstillstandskommission (ILMAC) zur Kenntnis und bittet die beteiligten Parteien eindringlich, den Generalsekretär gemäß den diesbezüglichen Sicherheitsratsbeschlüssen und -resolutionen, darunter auch Resolution 467 (1980), voll zu unterstützen;

5. nimmt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und insbesondere der truppenstellenden Länder um Unterstützung der Truppe zur Kenntnis und bittet alle, die dazu in der Lage sind, weiterhin ihren Einfluß bei den Beteiligten geltend zu machen, damit die Truppe ihre Aufgaben uneingeschränkt und ungehindert erfüllen kann;

6. bekräftigt seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die Truppe weiterhin bei der Ausübung ihres Mandats behindert wird, praktische Mittel und Wege zu untersuchen, um die uneingeschränkte Durchführung der Resolution 425 (1978) zu gewährleisten;

7. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2232. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Deutsche Demokratische Republik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet 46/.

---

46/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

### Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2233. Sitzung vom 24. Juni 1980, die Vertreter Ägyptens, Indonesiens, des Irak, Israels, Jordaniens, Marokkos und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters von Pakistan bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Mai 1980 (S/13966)" 25/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Tunesiens 47/ Herrn Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2234. Sitzung vom 24. Juni 1980, die Vertreter des Libanon, Mauretaniens und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2235. Sitzung vom 26. Juni 1980, die Vertreter Katars, Kubas, Kuwaits, Saudi-Arabiens und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2236. Sitzung vom 26. Juni 1980, die Vertreter des Jemen, Jugoslawiens, Malaysias und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

---

47/ Dokument S/14012 im Protokoll der 2233. Sitzung

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Bericht-  
statter des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen  
Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufi-  
gen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2238. Sitzung vom 27. Juni 1980, die  
Vertreter Bahraïns, Somalias, des Sudan und der Vereinigten Ara-  
bischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung  
dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2241. Sitzung vom 30. Juni 1980, die  
Vertreter Algeriens, des Demokratischen Jemen, Dschibutis, Gabons,  
Guineas, Guinea-Bissaus, Irans, der Lybischen Arabischen Dschama-  
hirija, der Malediven, Malis, Obervoltas, des Oman, des Tschad,  
Ugandas und der Vereinigten Republik Kamerun einzuladen, ohne  
Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2242. Sitzung vom 30. Juni 1980, den  
Vertreter Gambias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung  
dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 476 (1980)

vom 30. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des in Dokument S/13966 25/ enthaltenen  
Schreibens des Vertreters Pakistans und derzeitigen Vorsitzenden  
der Organisation der Islamischen Konferenz vom 28. Mai 1980,

erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten  
unzulässig ist,

eingedenk des besonderen Status Jerusalems und vor allem  
der Notwendigkeit, den einzigartigen spirituellen und religiösen  
Gehalt der Heiligen Stätten dieser Stadt zu schützen und zu er-  
halten,

in Bekräftigung seiner Resolutionen, die für den Charakter  
und Status der Heiligen Stadt Jerusalem von Bedeutung sind, ins-  
besondere der Resolutionen 252 (1968), 267 (1969), 271 (1969),  
298 (1971) und 465 (1980),

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 22/,

die Beharrlichkeit beklagend, mit der Israel den physischen Charakter, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert,

tief besorgt über die in der israelischen Knesset eingeleiteten legislativen Maßnahmen zur Änderung des Charakters und des Status der Heiligen Stadt Jerusalem,

1. bekräftigt, daß zunächst und vor allem die anhaltende Besetzung der seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, beendet werden muß;

2. beklagt nachdrücklich die ständige Weigerung Israels als Besatzungsmacht, die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu befolgen;

3. bestätigt erneut, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Status der Heiligen Stadt Jerusalem zum Ziel haben, keine Rechtsgültigkeit besitzen, eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und außerdem ein ernstes Hindernis auf dem Weg zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten bilden;

4. wiederholt erneut, daß alle derartigen Maßnahmen, die den geographischen, demographischen und historischen Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem verändert haben, null und nichtig sind und in Befolgung der diesbezüglichen Sicherheitsratsresolutionen rückgängig gemacht werden müssen;

5. fordert die Besatzungsmacht Israel dringend auf, diese und frühere Sicherheitsratsresolutionen zu befolgen und unverzüglich vom Bestehen auf einer Politik und auf Maßnahmen abzulassen, die sich auf den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem auswirken,

6. bekräftigt für den Fall der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel seine Entschlossenheit, zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen im Einklang mit entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die uneingeschränkte Durchführung dieser Resolution gewährleistet werden kann.

Auf der 2242. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2245. Sitzung vom 20. August 1980, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahraïns, des Demokratischen Jemen, Dschibutis, Gambias, Guineas, Guinea-Bissaus, Indonesiens, des Irak, Irans, Israels, Jemens, Jordaniens, Katars, Kuwaits, des Libanon, der Lybischen Arabischen Dschamahirija, Malaysias, der Malediven, Malis, Marokkos, Mauretaniens, Obervoltas, Omans, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals, Somalias, des Sudan, der Syrischen Arabischen Republik, des Tschad, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. August 1980 (S/14084)" 48/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ebenfalls durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Resolution 478 (1980)

vom 20. August 1980

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 476 (1980),

erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten unzulässig ist,

48/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980

tief besorgt über die Verabschiedung eines "Grundgesetzes" in der israelischen Knesset, in dem eine Änderung von Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem verkündet wird, sowie über die sich daraus ergebenden Folgen für Frieden und Sicherheit,

im Hinblick darauf, daß Israel die Sicherheitsratsresolution 476 (1980) nicht befolgt hat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, für den Fall der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Israel zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die uneingeschränkte Durchführung seiner Resolution 476 (1980) gewährleistet werden kann,

1. tadelt Israel aufs schärfste wegen seiner Verabschiedung des "Grundgesetzes" über Jerusalem und seiner Weigerung, die entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen zu befolgen;

2. erklärt, daß die Verabschiedung dieses "Grundgesetzes" durch Israel eine Verletzung des Völkerrechts darstellt und daß die weitere Anwendung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 22/ auf die seit Juni 1967 besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems davon nicht berührt wird;

3. stellt fest, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben bzw. ändern sollen und insbesondere das neue "Grundgesetz" über Jerusalem null und nichtig sind und unverzüglich widerrufen werden müssen;

4. erklärt ferner, daß diese Maßnahme ein schwerwiegendes Hindernis für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten darstellt;

5. beschließt, das "Grundgesetz" und alle anderen von Israel aufgrund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen, die eine Veränderung von Charakter und Status Jerusalems zum Ziel haben, nicht anzuerkennen und

a) fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Beschluß anzunehmen;

b) fordert alle Staaten, die in Jerusalem diplomatische Vertretungen unterhalten, auf, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis 15. November 1980 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;



7. beschließt, mit dieser ernsten Lage weiter befaßt zu bleiben.

Auf der 2245. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

### Beschlüsse

In einer Mitteilung vom 20. August 1980 49/ erklärte der Ratspräsident, der Vorsitzende der Sicherheitsratskommission gemäß Resolution 446 (1979) zur Untersuchung der Siedlungssituation in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems habe ihn im Namen der Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kommission im Einklang mit dem Beschluß des Sicherheitsrats, ihre ursprüngliche Zusammensetzung beizubehalten, ihre Arbeit wiederaufgenommen habe, daß es jedoch sehr schwierig sein werde, dem Rat, - wie in Ziffer 9 von Resolution 465 (1980) gefordert - vor dem 1. September 1980 Bericht zu erstatten, und daß die Kommission um eine Verlängerung der Frist zur Vorlage ihres Berichts bis zum 25. November ersuche. Nach informellen Konsultationen zu dieser Frage erklärte der Präsident, seitens der Ratsmitglieder bestünden keine Einwände gegen das Ersuchen der Kommission

Auf seiner 2256. Sitzung vom 26. November 1980 setzte der Rat die Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/14263)" 50/ fort.

---

49/ Ebd., Dokument S/14116

50/ Ebd., Supplement for October, November and December 1980

Resolution 481 (1980)

vom 26. November 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 51/,

beschließt:

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) umgehend durchzuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 31. Mai 1981, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2256. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet 52/.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 481 (1980) im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

"In Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung zu der soeben verabschiedeten Resolution abzugeben:

51/ Ebd., Dokument S/14263

52/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

"Bekanntlich stellt der Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 51/ unter Ziffer 27 fest, daß 'trotz der gegenwärtigen Ruhe im israelisch-syrischen Sektor die Lage im Mittleren Osten insgesamt gesehen weiterhin potentiell gefährlich ist, woran sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte einschließende Lösung des Mittelostproblems herbeigeführt werden kann'. Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats" 53/.

Der Rat beschloß auf seiner 2258. Sitzung vom 17. Dezember 1980, die Vertreter Israels und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/14295)" teilzunehmen 50/.

Resolution 483 (1980)

vom 17. Dezember 1980

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 427 (1978), 434 (1978), 444 (1979), 450 (1979), 459 (1979), 467 (1980) und 474 (1980),

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Dezember 1980 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon 54/,

in Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon an den Generalsekretär vom 15. Dezember 1980 55/,

in der Überzeugung, daß die derzeitige Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Mittleren Osten hat,

---

53/ Dokument S/14271 im Protokoll der 2256. Sitzung

54/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1980, Dokument S/14295

55/ Ebd., Dokument S/14296

in Bekräftigung seiner Forderung nach strikter Achtung der territorialen Integrität, Einheit, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon;

2. beschließt, das Mandat der Truppe um sechs Monate, d.h. bis zum 19. Juni 1981, zu verlängern, und erklärt erneut seine Entschlossenheit im Hinblick auf die uneingeschränkte Ausübung des Mandats der Truppe in ihrem gesamten Operationsbereich bis zu den international anerkannten Grenzen im Einklang mit dem Auftrag und den Richtlinien, wie sie in den diesbezüglichen Sicherheitsratsresolutionen niedergelegt und bekräftigt sind;

3. würdigt die Leistungen der Truppe und bekräftigt ihr im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 bestimmtes und durch Resolution 426 (1978) gebilligtes Mandat, insbesondere dahingehend, daß der Truppe die Möglichkeit gegeben werden muß, als leistungsfähige militärische Einheit zu operieren, daß ihr Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und andere, für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Hilfen eingeräumt werden müssen und daß sie weiterhin zur Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit dem obenerwähnten Mandat, das auch das Recht auf Selbstverteidigung einschließt, in der Lage sein muß;

4. unterstützt die Bemühungen der libanesischen Regierung, im Operationsbereich der Truppe ihre Autorität auf ziviler wie militärischer Ebene auszubauen;

5. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs um Reaktivierung der Gemischten israelisch-libanesischen Waffenstillstandskommission, nimmt Kenntnis von dem Vorbereitungstreffen vom Montag, dem 1. Dezember 1980, und fordert alle Parteien auf, ihre für die vollständige und bedingungslose Verwirklichung des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens erforderlichen Bemühungen fortzusetzen 32/;

6. ersucht den Generalsekretär um Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Intensivierung der Gespräche zwischen allen beteiligten Parteien, damit die Truppe ihr Mandat beenden kann, und ersucht ihn, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse seiner Bemühungen zu berichten;

7. bekräftigt seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die Truppe weiterhin bei der Ausübung ihres Mandats behindert

wird, praktische Mittel und Wege zu untersuchen, um die uneingeschränkte Durchführung der Resolution 425 (1978) zu gewährleisten.

Auf der 2258. Sitzung mit  
12 Stimmen ohne Gegenstimme  
bei 2 Enthaltungen (Deutsche  
Demokratische Republik, Union  
der Sozialistischen Sowjet-  
republiken) verabschiedet 56/.

### Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2259. Sitzung vom 19. Dezember 1980, die Vertreter Ägyptens, Israels und Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei einer  
Gegenstimme (Vereinigte Staa-  
ten von Amerika) und 4 Ent-  
haltungen (Frankreich, Nor-  
wegen, Portugal, Vereinigtes  
Königreich Großbritannien und  
Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Tunesiens 57/ Herrn Clovis Maksoud, Herrn Fahd Qawasma und Herrn Mohamed Milhem gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

---

56/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.  
57/ Dokumente S/14305 und S/14304 im Protokoll der 2259. Sitzung

Resolution 484 (1980)

vom 19. Dezember 1980

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 468 (1980) und 469 (1980),

in Kenntnisnahme der Generalversammlungsresolution 35/122 F vom 11. Dezember 1980,

mit Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Ausweisung des Bürgermeisters von Hebron und des Bürgermeisters von Halhoul durch Israel,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 22/ auf alle von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebiete anwendbar ist,

2. fordert Israel als Besatzungsmacht auf, sich an das Abkommen zu halten,

3. erklärt es für zwingend notwendig, daß es dem Bürgermeister von Hebron und dem Bürgermeister von Halhoul ermöglicht wird, in ihre Heimat zurückzukehren und ihre Ämter wieder aufzunehmen,

4. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Auf der 2260. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 15. Dezember 1980 58/ setzte der Generalsekretär den Ratspräsidenten von seiner Absicht in Kenntnis, vorbehaltlich der üblichen Konsultationen und der Verlängerung der jeweiligen Mandate durch den Rat folgende Umbesetzungen im Kommando der frie-

denensichernden Operationen der Vereinten Nationen im Mittleren Osten vorzunehmen:

a) Generalmajor Erkki R. Kaira aus Finnland, gegenwärtig Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen für die Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) ersetzt Generalmajor Günther Greindl als Befehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung;

b) Generalmajor Emmanuel A. Erskine aus Ghana, Befehlshaber der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) wird erneut zum Stabschef der UNTSO ernannt, mit der zusätzlichen Aufgabe der Vertretung des Generalsekretärs in auf die friedenssichernde Tätigkeit der Vereinten Nationen im Mittleren Osten bezüglichen Angelegenheiten;

c) Generalmajor William Callaghan aus Irland ersetzt General Erskine als Befehlshaber der UNIFIL.

Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern richtete der Präsident folgende Antwort an den Generalsekretär:

"Ich habe Ihr Schreiben vom 15. Dezember 1980 den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht. Sie haben die Frage am 17. Dezember in Konsultationen behandelt und den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zugestimmt.

"Der Vertreter Chinas hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß China, das an der Abstimmung über die einschlägigen Resolutionen nicht teilgenommen habe, sich von dieser Angelegenheit distanziert" 59/.

#### BESCHWERDE SAMBIAS ÜBER SÜDAFRIKA 60/

#### Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2209. Sitzung vom 10. April 1980, die Vertreter Angolas, Jugoslawiens, Kubas, Liberias, Mauritius und Nigerias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Beschwerde Sambias gegen Südafrika: Schreiben des Ständi-

---

59/ S/14309

60/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch im Jahre 1976

gen Vertreters Sambias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. April 1980 (S/13878)" 61/ teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2210. Sitzung vom 11. April 1980, die Vertreter Algeriens, Guyanas, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2211. Sitzung vom 11. April 1980, den Vertreter Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 466 (1980)

vom 11. April 1980

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des in Dokument S/13878 enthaltenen Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Sambia 61/,

nach Behandlung der Erklärung des Vertreters der Republik Sambia 62/,

tief besorgt über die Eskalation feindseliger und unprovokierter Akte des rassistischen südafrikanischen Regimes, die die Souveränität, den Luftraum und die territoriale Integrität der Republik Sambia verletzen,

unter Hinweis auf seine Resolution 455 (1979), in der er unter anderem nachdrücklich die Kollusion Südafrikas mit dem damaligen illegalen Regime Südrhodesiens bei Aggressionsakten gegen die Republik Sambia verurteilte,

betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und besorgt über die Schäden und Zerstörungen von Sachwerten aufgrund der eskalierten Handlungen und bewaffneten Übergriffe des rassistischen Regimes von Südafrika gegen die Republik Sambia,

---

61/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980

62/ Ebd., Thirty-fifth Year, 2209. Sitzung



tief darüber besorgt, daß die willkürlichen Handlungen des rassistischen Regimes von Südafrika darauf abzielen, die Republik Sambia zu destabilisieren,

sich dessen bewußt, daß zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen,

1. verurteilt nachdrücklich das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner fortgesetzten, verstärkten und unprovokierten Handlungen gegen die Republik Sambia, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias darstellen;

2. verlangt, daß Südafrika unverzüglich alle seine Streitkräfte vom Hoheitsgebiet der Republik Sambia abzieht, alle Verletzungen des sambischen Luftraums einstellt und künftig die Souveränität und territoriale Integrität Sambias gewissenhaft achtet;

3. warnt Südafrika in aller Form, daß der Sicherheitsrat im Falle jedweder weiteren bewaffneten Übergriffe gegen die Republik Sambia zusammentreten wird, um über weitere geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich des Kapitels VII, zu beraten;

4. würdigt die außerordentliche Zurückhaltung, die die Republik Sambia angesichts der gegen sie gerichteten, wiederholten schweren Provokationen des rassistischen Regimes von Südafrika übt;

5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Einstimmig auf der 2211. Sitzung verabschiedet.

DIE FRAGE SÜDAFRIKAS 63/

Beschlüsse

Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern sandte der Ratspräsident am 13. März 1980 folgende Botschaft an die Regierung Südafrikas bezüglich der Festnahme und andauernden Haft von Victor Matlou durch diese Regierung:

"Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Besorgnis erfahren, daß südafrikanische Behörden Victor Matlou, einen internationalen Passagier der Lesotho-Airways auf dem Weg von Swasiland nach Maseru (Lesotho), festgenommen haben und ihn weiterhin festhalten.

"Nach dem Sicherheitsrat zugänglichen Informationen bestieg Matlou, ein südafrikanischer Flüchtling, am 12. Dezember 1979 den internationalen Flug Nr. 351 der Lesotho-Airways von Maputo (Mosambik) über Swasiland nach Maseru. Wegen schlechter Wetterbedingungen in Maseru landete das Flugzeug mit Erlaubnis in Bloemfontein, Südafrika. Alle Passagiere, darunter auch Matlou, wurden vom Flugzeug in einen Bus gebracht, um nach Maseru gefahren zu werden. An der Grenze nahm die südafrikanische Polizei Matlou mit vorgehaltener Waffe fest.

"Alle Bemühungen um eine Freilassung Matlous sind bisher erfolglos geblieben. Die Bemühungen der Regierung Lesothos und Appelle dritter Parteien haben nicht zu einer Freilassung Matlous geführt. Soweit der Sicherheitsrat unterrichtet ist, beabsichtigen die südafrikanischen Behörden Matlou gemäß dem "Terrorismusgesetz" Südafrikas unter Anklage zu stellen.

"Ich richte daher im Namen des Sicherheitsrats einen dringlichen Appell an die südafrikanischen Behörden, die besonderen Umstände dieses Falles voll in Betracht zu ziehen, Matlou unverzüglich und bedingungslos freizulassen und ihm zu erlauben, das Land zu verlassen.

"Ebenso bitte ich Südafrika eindringlich, die Aufrechterhaltung der Flugverbindungen zwischen dem Binnenland Lesotho und der übrigen Welt zu erleichtern" 64/.

---

63/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1977, 1978 und 1979

64/ S/13842

Der Rat beschloß auf seiner 2225. Sitzung vom 4. Juni 1980, die Vertreter Mosambiks und Nigerias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Mai 1980 (S/13969)" 65/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen der Vertreter Nigers, Sambias und Tunesiens 66/ die Herren Johnstone, Makatini und Henry Isaacs gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2227. Sitzung vom 6. Juni 1980, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Botswanas, Jugoslawiens, Kubas und der Seychellen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2228. Sitzung vom 9. Juni 1980, die Vertreter Algeriens und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2229. Sitzung vom 12. Juni 1980, die Vertreter Bahraains, Benins, Guyanas, Rumäniens und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vertreter Japans einzuladen, im Zusammenhang mit der Würdigung zum Andenken an den Premierminister Japans, Masyoshi Ohira, eine Erklärung abzugeben.

Resolution 473 (1980)

vom 13. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des in Dokument S/13969 enthaltenen Schreibens des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Marokkos bei den Vereinten Nationen vom 29. Mai 1980 65/,

65/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980

66/ Dokument S/13981 im Protokoll der 2225. Sitzung

zutiefst besorgt über die Zuspitzung der Lage in Südafrika, insbesondere die Unterdrückung und Tötung von gegen die Apartheid protestierenden Schulkindern wie auch die Repression von Kirchenführern und Arbeitern,

ferner mit tiefer Sorge feststellend, daß das rassistische Regime unter seinen rassistischen und repressiven Gesetzen, die die Todesstrafe vorsehen, in noch weiter verstärktem Umfang eine Reihe von willkürlichen Prozessen abhält,

in der Überzeugung, daß das rassistische südafrikanische Regime diese Lage dadurch verursacht hat, daß es in Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung der Bevölkerung weiterhin die Apartheid aufzwingt,

unter Hinweis auf seine Resolutionen zur Südafrikafrage, insbesondere auf die Resolutionen 392 (1976), 417 (1977) und 418 (1977),

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 454 (1979) und 466 (1980), in denen Südafrika wegen seiner flagranten Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität afrikanischer Nachbarstaaten verurteilt wurde,

in Bekräftigung seiner Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten unveräußerlichen Menschenrechten und politischen Rechten,

in Kenntnisnahme der zahllosen Forderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb Südafrikas nach Freilassung Nelson Mandelas und anderer politischer Gefangener,

zutiefst besorgt über Berichte, denen zufolge in Zuwiderhandlung der Resolution 418 (1977) Waffen und militärische Ausrüstungsgegenstände an Südafrika geliefert worden sind,

in Kenntnisnahme des Schreibens des Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid vom 27. März 1980 zur Frage eines Erdölembargos gegen Südafrika 67/,

eingedenk seiner Verantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt das rassistische südafrikanische Regime aufs schärfste wegen der weiteren Zuspitzung der Lage und seiner massiven Repressionsmaßnahmen gegen alle Gegner der Apartheid, wegen der Tötung friedlicher Demonstranten und politischer Gefangener und wegen seiner Mißachtung von Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen, insbesondere der Ratsresolution 417 (1977);

2. bringt sein tiefstes Mitgefühl mit den Opfern dieser Gewaltakte zum Ausdruck;

3. erklärt erneut, daß die Politik der Apartheid ein Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit darstellt und mit den Menschenrechten und der Menschenwürde, der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unvereinbar ist und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich beeinträchtigt;

4. anerkennt die Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft, in der das gesamte Volk von Südafrika als Ganzes ohne Ansehen der Rasse, Farbe oder Konfession gleiche und uneingeschränkte politische und andere Rechte genießt und ungehindert an der Gestaltung seines eigenen Schicksals mitwirkt;

5. fordert die Regierung Südafrikas auf, sofort ihre Gewaltakte gegen das afrikanische Volk zu beenden und dringend Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid zu ergreifen;

6. äußert die Hoffnung, daß der unvermeidliche Wandel in der Rassenpolitik Südafrikas mit friedlichen Mitteln herbeigeführt werden kann, erklärt jedoch, daß die Gewaltakte und Repressionsmaßnahmen des rassistischen südafrikanischen Regimes sowie die Tatsache, daß es der großen Mehrheit des südafrikanischen Volkes weiterhin gleiche Menschenrechte und politische Rechte vorenthält, die Lage in Südafrika erheblich verschärfen und mit Sicherheit gewalttätige Auseinandersetzungen und Rassenkonflikte mit ernststen internationalen Auswirkungen sowie die weitere Isolierung und Entfremdung Südafrikas zur Folge haben werden;

7. fordert das südafrikanische Regime auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Apartheidpolitik abgeschafft wird und mit denen allen südafrikanischen Bürgern gleiche Rechte, darunter auch gleiche politische Rechte, und ein uneingeschränktes und freies Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung ihres Schicksals zugestanden werden. Zu diesen Maßnahmen sollten gehören:

a) eine bedingungslose Amnestie für alle wegen ihres Widerstands gegen die Apartheid inhaftierten, in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkten oder im Asyl lebenden Personen;

b) unverzügliche Einstellung seiner wahllosen Gewaltakte gegen friedliche Demonstranten gegen die Apartheid, der Morde in Gefängnissen und der Folterung von politischen Gefangenen;

c) Aufhebung der Bannverfügungen, mit denen politische Parteien und Organisationen und die Nachrichtenmedien belegt wurden, die der Apartheid ablehnend gegenüberstehen;

d) Einstellung aller politischen Prozesse;

e) Herstellung gleicher Bildungschancen für alle Südafrikaner;

8. fordert das südafrikanische Regime eindringlich zur Freilassung aller politischen Gefangenen auf, darunter auch Nelson Mandelas und aller anderen schwarzen Führer, mit denen es sich bei jeder Diskussion über die Zukunft des Landes auseinandersetzen muß, wenn diese Diskussion einen Sinn haben soll;

9. verlangt, daß das südafrikanische rassistische Regime weitere militärische und subversive Akte gegenüber unabhängigen afrikanischen Staaten unterläßt;

10. fordert alle Staaten auf, Resolution 418 (1977) strikt und peinlich genau durchzuführen und falls erforderlich zu diesem Zweck wirksame einzelstaatliche Gesetze zu erlassen;

11. ersucht den mit Resolution 421 (1977) zur Durchführung der Resolution 418 über die Südafrikafrage eingesetzten Sicherheitsratsausschuß, seine Anstrengungen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Verwirklichung des gegen Südafrika verhängten Waffenembargos zu verdoppeln und zu diesem Zweck bis zum 15. September 1980 Maßnahmen zu empfehlen, durch die alle noch bestehenden Möglichkeiten zur Umgehung des Embargos eliminiert werden und das Embargo wirksamer und umfassender gemacht wird;

12. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. September 1980 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

13. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und die Lage spätestens am 30. September 1980 erneut zu behandeln.

Auf der 2231. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

In einer Mitteilung vom 15. September 1980 68/ erklärte der Ratspräsident, der Vorsitzende des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, daß der Ausschuß nach wie vor mit den abschließenden Arbeiten zu seinem Bericht beschäftigt sei und es daher für ihn schwierig sein werde, dem Rat - wie in Ziffer 11 der Resolution 473 (1980) gefordert - bis zum 15. September 1980 Bericht zu erstatten, und daß der Ausschuß um eine Verlängerung der Frist zur Vorlage seines Berichts bis zum 19. September ersuche. Der Präsident fügte hinzu, nach informellen Konsultationen zu der Frage bestünden seitens der Ratsmitglieder keine Einwände gegen das Ersuchen des Ausschusses.

DIE LAGE AUF ZYPERN 69/

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2230. Sitzung vom 13. Juni 1980, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf Zypern (S/13972 mit Add.1)" 70/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Herrn Nail Atalay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

---

68/ Ebd., Supplement for July, August and September 1980, Dokument S/14166

69/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978 und 1979

70/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980

Resolution 472 (1980)

vom 13. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juni 1980 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern 71/,

im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

ferner im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1980 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen 72/,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1980;

2. bittet die Parteien eindringlich, im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Volksgruppengespräche wiederaufzunehmen und sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;

---

71/ Ebd., Dokument S/13972

72/ Ebd., Thirty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1979, Dokument S/13369, Ziffer 51



3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1980 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 2230. Sitzung mit  
14 Stimmen ohne Gegenstimme  
verabschiedet 73/.

### Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2257. Sitzung vom 11. Dezember 1980, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf Zypern (S/14275 mit Add.1)" 74/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Herrn Nail Atalay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 482 (1980)

vom 11. Dezember 1980

Der Sicherheitsrat,

im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1980 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern 75/,

ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen

---

73/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

74/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1980

75/ Ebd., Dokument S/14275

Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1980 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen 72/,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1981;

2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wiederaufgenommen haben und bittet sie eindringlich, sich in diesen Gesprächen unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1981 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 2257. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet 76/.

### Beschluß

Mit Schreiben vom 15. Dezember 1980 77/ setzte der Generalsekretär den Ratspräsidenten von seiner Absicht in Kenntnis, vorbehaltlich der üblichen Konsultationen den Befehlshaber der Friedenssicherungstruppe

76/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

77/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1980, Dokument S/14308

der Vereinten Nationen auf Zypern, Generalmajor James J. Quinn aus Irland, durch den Befehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, Generalmajor Günther Greindl aus Österreich, zu ersetzen. Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern richtete der Präsident die folgende Antwort an den Generalsekretär:

"Ich habe Ihr Schreiben vom 15. Dezember 1980 den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht. Sie haben die Frage in Konsultationen am 17. Dezember behandelt und stimmen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zu.

"Der Vertreter Chinas hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß China, das an der Abstimmung über die einschlägigen Resolutionen nicht teilgenommen habe, sich von dieser Angelegenheit distanziert" 78/.

#### BESCHWERDE ANGOLAS ÜBER SÜDAFRIKA 79/

##### Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2237. Sitzung vom 26. Juni 1980, die Vertreter Algeriens, Angolas, Botswanas, Brasiliens, Indiens, Jugoslawiens, Kubas, Mosambiks, Nikaraguas, Pakistans und Rumäniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Angolas über Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Juni 1980 (S/14022)" 80/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen der Vertreter Nigers, Sambias und Tunesiens 81/ Herrn Theo-Ben Gurirab gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2240. Sitzung vom 27. Juni 1980, die Vertreter Benins, Guineas, Madagaskars und Nigerias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

---

78/ S/14309

79/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1978 und 1979

80/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1980

81/ Dokument S/14025 im Protokoll der 2237. Sitzung

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den amtierenden Vorsitzenden und die Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Tunesiens 82/ Herrn Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 475 (1980)

vom 27. Juni 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters Angolas in Dokument S/14022 80/, mit dem er die unverzügliche Einberufung einer Sicherheitsratssitzung beantragte,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola 83/,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 387 (1976), 428 (1978), 447 (1979) sowie 454 (1979), in denen u.a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilt und verlangt wurde, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,

tief besorgt über die Eskalation der feindseligen, nicht-provozierten und ständigen Aggressionsakte und der anhaltenden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,

in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um eine Verhandlungslösung im südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978) betrifft,

---

82/ Dokument S/14026 im Protokoll der 2240. Sitzung

83/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, 2237. Sitzung

betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben, vor allem unter der Zivilbevölkerung, und besorgt über die Schäden und Zerstörungen an Sachwerten, darunter auch von Brücken und Viehbeständen, die durch die Eskalation der gegen die Volksrepublik Angola gerichteten Aggressionsakte und bewaffneten Invasionen des rassistischen Regimes von Südafrika verursacht wurden,

zutiefst besorgt darüber, daß diese willkürlichen Aggressionsakte Südafrikas eine Reihe von systematischen und ständigen Rechtsbrüchen darstellen, die auf eine Schwächung der unermüdlichen Unterstützung der Frontstaaten für die Freiheits- und nationalen Befreiungsbewegungen der Völker Namibias und Südafrikas abzielen,

im Bewußtsein dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen werden müssen,

1. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika nachdrücklich wegen seiner vorsätzlichen, wiederholten und anhaltenden bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität dieses Landes sowie eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

2. verurteilt ferner nachdrücklich die Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Ausgangsbasis für bewaffnete Invasionen und für Maßnahmen zur Destabilisierung der Volksrepublik Angola durch Südafrika;

3. verlangt, daß Südafrika alle Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola unverzüglich abzieht, alle Verletzungen des angolischen Luftraums unterläßt und künftig die Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;

4. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418 (1977) gegen Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola und anderen Frontstaaten zur Stärkung ihres Verteidigungspotentials angesichts der von Südafrika gegen diese Länder verübten Aggressionsakte dringend jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

6. fordert von Südafrika die Zahlung einer vollen und angemessenen Entschädigung an die Volksrepublik Angola für die durch diese Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Zerstörungen von Sachwerten;

7. beschließt, im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität der Volksrepublik Angola durch das südafrikanische rassistische Regime erneut zusammenzutreten, um über die Verabschiedung wirksamerer Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten;

8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2240. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS MALTAS BEI DEN  
VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHER-  
HEITSRATS VOM 1. SEPTEMBER 1980

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2246. Sitzung vom 4. September 1980, die Vertreter der Libyschen Arabischen Dschamahirija und Maltas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Schreiben des Ständigen Vertreters von Malta bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1980 (S/14140)" 84/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Rat dem Ersuchen des Vertreters der Libyschen Arabischen Dschamahirija statt, ihm Zeit zum Studium der Stellungnahme des Vertreters Maltas zu geben, und beschloß, nach Konsultation mit allen Mitgliedern Datum und Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu bestimmen.

DIE LAGE ZWISCHEN DEM IRAK UND IRAN

Beschlüsse

Am 23. September 1980 gab der Ratspräsident folgende Erklärung ab:

"Mitglieder des Sicherheitsrats haben heute im Rahmen informeller Konsultationen ihre Meinungen zur äußerst ernsten Situation zwischen dem Irak und Iran ausgetauscht. Sie haben die abrupte Verschlechterung der Beziehungen und die Eskalation bewaffneter Aktivitäten, die Todesopfer und schwere Sachschäden zur Folge haben, zur Kenntnis genommen.

"Die Ratsmitglieder hegen die tiefe Besorgnis, daß dieser Konflikt immer ernster werden und zu einer schweren Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit werden könnte.

"Der Appell, den der Generalsekretär am 22. September 1980 an beide Parteien gerichtet hat, ebenso wie sein Angebot der guten Dienste zur Lösung dieses Konflikts wird von den Ratsmitgliedern begrüßt und uneingeschränkt unterstützt.

"Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, in ihrem Namen an die Regierungen des Irak und Irans zu appellieren, als ersten Schritt zu einer Lösung des Konflikts von allen bewaffneten Tätigkeiten und allen Akten Abstand zu nehmen, die die gegenwärtige gefährliche Situation verschlimmern könnten, und ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen" 85/.

Der Rat beschloß auf seiner 2247. Sitzung vom 26. September 1980, den Vertreter des Irak einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Situation zwischen dem Irak und Iran" teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2248. Sitzung vom 28. September 1980, den Vertreter Japans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 479 (1980)

vom 28. September 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunkts "Die Situation zwischen dem Irak und Iran",

eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtung übernommen haben, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

ebenfalls eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 24 der Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen ist,

tief besorgt über die Entwicklung der Lage zwischen dem Irak und Iran,

1. fordert den Irak und Iran auf, sofort jede weitere Gewaltanwendung zu unterlassen und ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beizulegen;

2. bittet sie eindringlich, jedes geeignete Vermittlungs- oder Schlichtungsangebot anzunehmen bzw. auf regionale Gremien oder Vereinbarungen oder andere friedliche Mittel ihrer eigenen Wahl zurückzugreifen, die der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen dienen würden;

3. fordert alle anderen Staaten auf, äußerste Zurückhaltung zu üben und jede Handlung zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen kann;

4. unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs und das Angebot seiner guten Dienste zur Überwindung dieser Situation;



5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 48 Stunden zu berichten.

Auf der 2248. Sitzung einstimmig verabschiedet.

### Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2250. Sitzung vom 15. Oktober 1980, die Vertreter Irans und Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Am 5. November 1980 gab der Ratspräsident folgende Erklärung ab:

"In den vergangenen Tagen haben die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre intensiven Konsultationen über die Situation zwischen dem Irak und Iran fortgesetzt. Ihr Ziel ist es nach wie vor, für eine möglichst baldige Einstellung der Feindseligkeiten zu sorgen und eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen herbeizuführen.

"Die Ratsmitglieder sind tief besorgt darüber, daß die Feindseligkeiten anhalten und weiterhin Todesopfer und Sachschaden verursachen. Sie bitten alle Betroffenen nach wie vor eindringlich, sich von der Verpflichtung leiten zu lassen, die die Mitgliedstaaten mit der Charta übernommen haben, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen, dies so zu tun, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und in ihren internationalen Beziehungen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen."

"Der Generalsekretär hat an den Konsultationen des Rats in jeder Weise mitgewirkt. Die Ratsmitglieder haben erneut erklärt, daß sie den Einsatz seiner guten Dienste zur Herbeiführung friedlicher Verhandlungen zwischen dem Irak und Iran mit dem Ziel einer gerechten Lösung ihrer Differenzen vollauf unterstützen. Die Ratsmitglieder begrüßen es, daß der Generalsekretär in Ausübung seiner guten Dienste erwägt, einen Vertreter in die Region zu entsenden, um maßgebliche Kontakte mit und zwischen den betroffenen Regierungen zu erleichtern, damit möglichst unverzüglich Friedensverhandlungen eingeleitet werden können.

"Die Ratsmitglieder geben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß der Irak und Iran weiterhin mit dem Rat zusammenarbeiten, und appellieren an beide Parteien, die Bemühungen des Generalsekretärs zu unterstützen.

"Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über seine Bemühungen in jeder Weise auf dem laufenden zu halten" 86/.

Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN 87/

A. Antrag St. Vincents und der Grenadinen

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2197. Sitzung vom 19. Februar 1980 im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag St. Vincents und der Grenadinen 88/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Der Rat beschloß auf seiner 2198. Sitzung vom 19. Februar 1980, die Vertreter St. Lucias und Trinidad und Tobagos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 89/ über den Antrag St. Vincents und der Grenadinen auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen teilzunehmen.

---

87/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978 und 1979

88/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/35/89-S/13784

89/ Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1980, Dokument S/13805

Resolution 464 (1980)

vom 19. Februar 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags Sankt Vincents und der Grenadinen 88/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, Sankt Vincent und die Grenadinen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Einstimmig auf der 2189. Sitzung verabschiedet.

B. Antrag Simbabwes

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2243. Sitzung vom 29. Juli 1980 im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag Simbabwes 90/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Der Rat beschloß auf seiner 2244. Sitzung vom 30. Juni 1980, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Deutschlands, Bundesrepublik, Japans, Pakistans, Rumäniens und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 91/ über den Antrag Simbabwes auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen teilzunehmen.

---

90/ Ebd., Supplement for July, August and September 1980, Dokument S/13085

91/ Ebd., Dokument S/14076

Resolution 477 (1980)

vom 30. Juli 1980

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags Simbabwe 90/ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, Simbabwe als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 2244. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF 92/

Datum der Wahlen für die Besetzung zweier freier Sitze im Internationalen Gerichtshof

Beschluß

Der Rat beschloß auf seiner 2255. Sitzung vom 12. November 1980, die Vertreter der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Datum der Wahlen für die Besetzung zweier freier Sitze im Internationalen Gerichtshof (S/14246)" 93/ teilzunehmen.

---

92/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1946, 1948, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975 und 1978

93/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1980

Resolution 480 (1980)

vom 12. November 1980

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, daß am 25. September 1980 der Richter Richard R. Baxter und am 4. Oktober 1980 der Richter Salah El Dine Tarazi verstorben ist,

im Hinblick darauf, daß dadurch im Internationalen Gerichtshof für die verbleibende Amtszeit der verstorbenen Richter zwei Sitze frei geworden sind und den Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs gemäß besetzt werden müssen,

im Hinblick darauf, daß gemäß Artikel 14 des Statuts das Datum der Wahlen zur Besetzung dieser freien Sitze vom Sicherheitsrat festgelegt wird,

beschließt, daß die Wahlen zur Besetzung der freien Sitze auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und auf einer Sitzung der wiederaufgenommenen fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung am 15. Januar 1981 stattfinden.

Auf der 2255. Sitzung einstimmig verabschiedet.

1980 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS

AUFGENOMMENE PUNKTE

N.B.: Die Tagesordnung einer Sitzung wird vom Rat gewöhnlich aufgrund einer vorher verteilten vorläufigen Tagesordnung auf der jeweiligen Sitzung verabschiedet; die verabschiedeten Tagesordnungen der Sitzungen des Jahres 1980 sind zu finden in den Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, 2185. bis 2261. Sitzung.

Die nachstehende chronologische Liste führt die Sitzungen des Jahres 1980 auf, bei denen eine Frage zum ersten Mal in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommen wurde.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben der Vertreter Ägyptens, Australiens, der Bahamas, Bahains, Bangladeschs, Belgiens, Chiles, Chinas, Dänemarks, Deutschlands, Bundesrepublik, der Dominikanischen Republik, Ekuadors, El Salvadors, Fidschis, Griechenlands, Haitis, Honduras, Indonesiens, Islands, Italiens, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kostarikas, Liberias, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Omans, Pakistans, Panamas, Papua-Neuguineas, der Philippinen, Portugals, Samoas, St. Lucias, Saudi-Arabiens, Schwedens, Senegals, Singapurs, Somalias, Spaniens, Surinames, Thailands, der Türkei, Ugandas, Uruguays, Venezuelas, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Januar 1980	2185.	5. Januar 1980
Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1980	2246.	4. September 1980
Die Lage zwischen dem Irak und Iran	2247.	26. September 1980

VERZEICHNIS DER 1980 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN

RESOLUTIONEN

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
462 (1980)	9. Januar 1980	Schreiben der Vertreter Ägyptens, Australiens, der Bahamas, Bahraïns, Bangladeschs, Belgiens, Chiles, Chinas, Dänemarks, Deutschlands, Bundesrepublik, der Dominikanischen Republik, Ekuadors, El Salvadors, Fidschis, Griechenlands, Haitis, Honduras, Indonesiens, Islands, Italiens, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kostarikas, Liberias, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Omans, Pakistans, Panamas, Papua-Neuguineas, der Philippinen, Portugals, Samoas, St. Lucias, Saudi-Arabiens, Schwedens, Senegals, Singapurs, Somalias, Spaniens, Surinames, Thailands, der Türkei, Ugandas, Uruguays, Venezuelas, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Januar 1980	2
463 (1980)	2. Februar 1980	Die Frage der Situation in Südrhodesien	6
464 (1980)	19. Februar 1980	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (St. Vincent und die Grenadinen)	62



<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
465 (1980)	1. März 1980	Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	10
466 (1980)	11. April 1980	Beschwerde Sambias über Südafrika	42
467 (1980)	24. April 1980	Die Lage im Mittleren Osten	16
468 (1980)	8. Mai 1980	Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	21
469 (1980)	20. Mai 1980	Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	22
470 (1980)	30. Mai 1980	Die Lage im Mittleren Osten	24
471 (1980)	5. Juni 1980	Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	25
472 (1980)	13. Juni 1980	Die Lage auf Zypern	50
473 (1980)	13. Juni 1980	Die Frage Südafrikas	45
474 (1980)	17. Juni 1980	Die Lage im Mittleren Osten	28
475 (1980)	27. Juni 1980	Beschwerde Angolas über Südafrika	54
476 (1980)	30. Juni 1980	Die Lage im Mittleren Osten	31
477 (1980)	30. Juli 1980	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Simbabwe)	63
478 (1980)	20. August 1980	Die Lage im Mittleren Osten	33
479 (1980)	28. September 1980	Die Situation zwischen dem Irak und Iran	58
480 (1980)	12. November 1980	Datum der Wahlen zur Besetzung zweier freier Stellen im Internationalen Gerichtshof	64
481 (1980)	26. November 1980	Die Lage im Mittleren Osten	36

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
482 (1980)	11. Dezember 1980	Die Lage auf Zypern	51
483 (1980)	17. Dezember 1980	Die Lage im Mittleren Osten	37
484 (1980)	19. Dezember 1980	Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	40